

# Laibacher Zeitung.

Nr. 53.

Dienstag am 5. März

1850.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 10 fl., halbjährig 5 fl., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr. für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 39 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto-frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 13 fl., halbjährig 6 fl. 30 kr. — Inscriptionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für decimalige 5 kr. G. M. Inschriften bis 12 Zeilen 1 fl. für 3 Mal einzuhalten.

## Amtlicher Theil.

Se. Majestät haben über Antrag des Ministers des Innern mit allerhöchster Entschließung vom 1. d. M., den überzähligen unbesoldeten Secretär im Ministerium des Innern, Anton Grafen Łagansky, zum wirklichen Ministerial-Secretär allernädigst zu ernennen geruhet.

Se. Majestät haben nach dem einverständlichen Antrag der Minister des Auswärtigen und des Handels mit allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner 1. J., den bisherigen k. k. Legations-Secretär, Victor Weiß v. Starkenfels, zum General-Consul in Genua allernädigst zu ernennen gernhet.

Der Minister der Justiz hat mit Beschluss vom 28. Februar d. J., den bisherigen provisorischen Redacteur des ruthenischen Textes des Reichsgesetzblattes und Kanzlei-Offizialen des Justiz-Ministeriums, Julius Wyslobocki, zum k. k. wirklichen Ministerial-Concipisten und definitiven Redacteur zu ernennen befunden.

Kaiserliches Patent vom 9. Februar 1850, gültig für alle Kronländer, in welchen das allerhöchste Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840 in Wirksamkeit steht, und für das Großherzogthum Krakau, wodurch an die Stelle des ersten Theiles dieses Gesetzes, des im Großherzogthume Krakau gültigen Stämpel-Gesetzes vom 16. September 1833 und der Vorschriften über die Gerichts- und Grundbuchs-Taxen ein neues provisorisches Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erlassen, kundgemacht und vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venetien etc. etc. etc.

Nach sorgfältigen Berathungen und Erörterungen haben Wir erkannt, daß es nothwendig ist, die Bestimmungen des Tax- und Stämpelgesetzes vom 27. Jänner 1840, sowohl zur Erzielung einer gerechten und ebenmäßigen Vertheilung der Staatslasten, als auch zur besseren Benützung der in den Stämpel-Gebühren und überhaupt in der Abgabe von Rechtsvererbungen begriffenen wichtigen Quelle des Staatseinkommens einer durchgreifenden Verbesserung und Verbesserung zu unterziehen.

Mit Rücksicht auf die durch die Entlastung des Bodens in den Verhältnissen eines großen Theiles der Grundbesitzungen eingetretenen Aenderungen, dann auf die vollführte oder in der Ausführung begrißene Umgestaltung der Verwaltungsbehörden und der Gerichtsverfassung, und in Erwägung der hieraus, in gesteigertem Maße hervorgehenden unabsehblichen Nothwendigkeit, die zur Herstellung der Ordnung im Staatshaushalte führenden Maßregeln ohne Verzug zu ergreifen, haben Wir über das Einräthen Unseres Ministerrathes auf der Grundlage der §§. 87, 120 und 121 der Reichsverfassung die Einführung des angeschlossenen provisorischen Gesetzes über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen mit folgenden Bestimmungen beschlossen:

1. Das gegenwärtige provisorische Gesetz hat in den Kronländern, in denen das Stämpel- und

Targesetz vom 27. Jänner 1840 wirksam ist, dann in dem Großherzogthume Krakau vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten.

II. Mit diesem Tage haben der I. Theil des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840, sammt den auf denselben Bezug nehmenden nachträglichen Verordnungen, in so weit sie in dem neuen provisorischen Gesetze nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, dann die über die Gerichts- und Grundbuchs-Taxen bestehenden Gesetze und Vorschriften und das in dem Großherzogthume Krakau bisher aufrecht erhaltene Stämpelgesetz vom 16. September 1833 außer Anwendung zu treten; der zweite Theil des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 hat fortan in Wirksamkeit zu bleiben.

III. Die bis zum 1. Mai 1850 gültigen Gesetze und Vorschriften sind jedoch auch nach diesem Tage in Anwendung zu bringen:

- a) bei gerichtlichen Erkenntnissen in Streitsachen, welche nach der Wirksamkeit des neuen Gesetzes geschöpft werden, wenn die Acten-Introlirung vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes statt gesunden hat;
- b) bei Einantwortungen von Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken auf den Todestall, wenn der Erblasser, der Geschenkgeber oder die Person, durch deren Tod die Erwerbung des Nachlasses, oder der vermachten oder geschenkten Sache bedingt ist, vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes verstorben ist;
- c) bei andern, als den unter a und b ausgeführten amtlichen Ausfertigungen oder bei Zeugnissen, die amtlich ertheilt werden, wenn die Eingabe, über welche die Ausfertigung oder das Zeugnis erfolgt, vor dem 1. Mai 1850 bei der Behörde oder einem zur Übernahme ermächtigten Amte eingebracht wurde;
- d) bei Eintragungen zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher, wenn diese vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes ange sucht wurden;

- e) bei den nach dem neuen Gesetze der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäften, die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossen wurden, insbesondere jenen, durch welche das Eigenthum, der Fruchtgenuss oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache erworben wird, wenn darüber eine Rechtsurkunde vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes ausgesertigt und der durch das bisherige Gesetz bestimmten Stämpelpflicht genüge geleistet wurde.

Für Rechtsgeschäfte, rücksichtlich deren diese Bedingung nicht erfüllt worden ist, haben die zur Anzeige des Rechtsgeschäftes mit dem §. 44 des neuen provisorischen Gesetzes vorgezeichneten Fristen vom 1. Mai 1850 an zu laufen. Wird die Anzeige binnen dieser Fristen eingebracht, ohne daß, sofern eine Gesetzbürtretung statt gesunden hätte, dieselbe früher zur Kenntniß der Gesellsbehörden gelangt war, so ist sich bloß auf die Einhebung der nach dem neuen Gesetze entfallenden einfachen Gebühr zu beschränken und eine Strafverhandlung nicht einzuleiten;

- f) bei allen andern vor dem 1. Mai 1850 errichteten Urkunden und Schriften und den vor diesem Zeitpunkte überreichten Eingaben, deren Beilagen und Rubrik-Abschriften. Für die im Aus-

lande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten Rechtsurkunden, welche vor dem 1. Mai 1850 in das gebührenpflichtige Inland übertragen wurden, hat die mit dem §. 23 des provisorischen Gesetzes vorgezeichnete Frist zur Stämpelung von dem gedachten Tage an zu laufen.

Von diesen Rechtsurkunden, dann anderen vor dem 1. Mai 1850 ausgestellten Urkunden und Schriften, welchen nach dem bisherigen Gesetze die bedingte Stämpelfreiheit zukommt, ist, wenn dieselben nach dem 30. April 1850 zur Gebührenentrichtung gebracht werden, die Gebühr nach dem Ausmaße des neuen provisorischen Gesetzes einzuhaben.

g) Bei Handels- und Gewerbsbüchern, von welchen die, in dem früheren Gesetze vorgeschriebenen Gebühren entrichtet wurden. Deren Fortführung wird gestattet.

Die Bücher, welche nach dem bisherigen Gesetze nicht stämpelpflichtig waren, müssen dagegen, sofern der Steuerpflichtige es nicht vorzieht, dieselben mit dem Tage vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes abzuschließen, und für die späteren Eintragungen neue, gehörig gestämpelte Bücher zu verwenden, bis zum 15. Mai 1850 der Gebührenentrichtung nach der Gesamtboengzahl unterzogen werden.

IV. Die Urkunden, welche über ein vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenes Rechtsgeschäft zur Übertragung des Eigenthumes, Fruchtgenusses oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache errichtet, jedoch nicht vor dem 1. Mai 1850 in die öffentlichen Bücher eingetragen wurden, sind bis Ende Juni 1850 den zur Einhebung der Gebühr bestellten Amtmännern zu dem Behufe vorzulegen, um dadurch die in der Anmerkung 6 zur Tariffpost 45 A, b und E gestattete Nachweisung über die erfolgte Entrichtung der nach den ältern gesetzlichen Anordnungen entfallenden Gebühren zu leisten. Die Bestätigung über die erfolgte Vorlegung der Urkunde wird auf derselben von dem Amte angezeigt.

Ohne diese Bestätigung wird das Stämpelzeichen auf den von einem früheren Tage ausgestellten, in die öffentlichen Bücher nicht bereits eingetragenen Urkunden bei den Eintragungen dinglicher Rechte, die nach dem 30. Juni 1850 angefertigt werden, nicht als die Nachweisung der erfüllten Gebührenpflicht angesehen, und es hat der Schlussatz jener Anmerkung 6 in Anwendung zu treten.

V. Wir wollen gestatten, daß hinsichtlich der Urkunden und Schriften, denen zu Folge dieses Gesetzes die Gebührenbefreiung zusteht, die aber nach den außer Wirksamkeit trenden Vorschriften die Befreiung nicht zu genießen hatten, Niemand, wenn nicht das Strafverfahren bereits vor dem 1. Mai 1850 eingeleitet wurde, in Strafe gezogen oder zu einer nachträglichen Gebührenentrichtung verhalten werden soll.

VI. Auch bewilligen Wir, daß diejenigen, welche wegen einer vor dem 1. Mai 1850 ausgestellten stämpelpflichtigen, und entweder ungestempelten oder nicht mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehenen Urkunde oder Schrift bei der Entdeckung der Gesetzes-Uebertretung einer Strafe unterliegen würden, von jeder Strafverhandlung frei zu lassen sind, wenn sie, ohne daß die Uebertretung der Behörde angezeigt oder auf eine andere Art bekannt wurde, die gedachte Urkunde oder Schrift der die

Gesellschafts-Angelegenheiten leitenden Behörde bis zum 1. Mai 1850 vorlegen und die Gebühr nach dem Ausmaße des zur Zeit der Errichtung bestandenen Gesetzes berichtigten.

VII. Die bisher einzelnen Personen oder Anstalten durch besondere ausdrückliche Bewilligungen als Ausnahmen vom Gesetze zugestandenen Begünstigungen hinsichtlich der Stämpelpflicht, bleiben innerhalb der Gränzen der bisherigen Bewilligung aufrecht.

Unsere Minister der Finanzen, des Innern und der Justiz sind mit der Vollschriftung des beigeschlossenen provisorischen Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 9. Februar im Eintausend Achthundert fünfzigsten, Unserer Reiche im zweiten Jahre.

Franz Joseph (L. S.)  
Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck. Thinnfeld.  
Gyulai. Schmerling. Thun. Kulmer

### Das Verdienstkreuz.

III.

Mit Ausnahme einiger wenigen, wie des Theresienordens, mit welchem Pensionen verbunden sind, oder des türkischen Verdienstordens (Nischan-i istihar), dessen Decorationen oft von den kostbarsten Brillanten strohen, liegt der Werth der Ehrenzeichen im Begriffe; diese Begriffe beruhen selten auf Verwundetengeschenk, und stehen nach Zeit und Ort oft im grellsten Widerspruch, der seine Auflösung nur im Sprichworte — Ländlich, sittlich — findet.

Die Wilden, die, wie die civilisierten Völker, auf äußere Abzeichen ihrer Würden oder Verdienste Werth sezen, legen diese Abzeichen nie ab und lassen sich selbe, damit sie ihnen ja sicher haften, auf die Haut tatowiren. Die hierzu erforderliche Operation gleicht derjenigen, die erst kürzlich aus unserem Criminal-Strafgesetze gestrichen wurde, Brandmarkung hieß und eine ganz andere Bedeutung hatte.

Der Chinese strebt nach farbigen gläsernen Knöpfen oder Kugeln auf der Kopfdeckung, und das Symbol der höchsten Würden besteht in einer Pfauenfeder auf dem Hute. Vor einigen Jahren schlügte sich der Premier aus Verzweiflung den Bauch auf, weil er die dreiäugige mit einer ein- oder zweiaugigen vertauschen mußte.

Wir würden denjenigen lächerlich finden, der mit einer Pfauenfeder am Hute auf der Straße erschiene, er hätte die ganze Gassenjugend zum Gefolge, — und doch tragen auch wir, als Abzeichen gewisser Würden, Federn auf den Hüten, weiße, grüne, schwarze, Strauß- und so gut wie die des Pfaues, in Farben schillernde Hahnen- oder Elsternfedern.

Der Begriff, auf dem die Mißliebigkeit der Ehrenmedaillen beruhte, dem nun durch die Stiftung des Verdienstkreuzes sein Recht wurde, hatte eine tiefe, eine begründete Bedeutung. Die Mißliebigkeit der Medaillen gründete sich nicht auf die Form, nicht auf den Metallwerth, der höher steht als der eines Kreuzhens, es war die Verlehnung des anerkannten Rechtes der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze durch den Unterschied der Form nach Ständen. Hätte man die bevorzugten Stände mit Medaillen und die übrigen mit Kreuzen belohnt, hätten sich die letzteren durch die Kreuze eben so verletzt gefühlt, wie es nun mit den Medaillen der Fall war.

Hat man nun die Verlehnung anerkannt, und ihr für die Zukunft abgeholfen, so dürfte es eine eben so gerechte als dankbare Maßregel seyn, die Vergangenheit mit der Gegenwart auszusöhnen, was dadurch zu erzielen wäre, wenn den Medaillenbesitzern, die es wünschen, diese gegen das Verdienstkreuz umgewechselt würden. Nach diesem Schritte bliebe uns nur ein eben so leicht zu beseitigender Anstoß übrig, der nämlich, daß der Franz Josephsorden und das Verdienstkreuz, Institute, die keinen Unterschied des Standes und Ranges kennen, auch dem tapferen österreichischen Soldaten, vom Feldwebel abwärts, natürlich nebst den Zulagen, die den Tapferkeitsmedaillen ankleben, offen stehen möge! Vielleicht leitet sich dies aus der Allgemeinheit des Statutes von selbst ab, auf jeden

Fall aber wäre dies ein neues freundliches Band mehr, das den guten Österreicher mit dem tapferen Bruder, der das Vaterland vertheidigt, verschlägt.

Wir sind in der Frage, die wir besprechen, unbeteiligt; wir stehen auf neutralem Boden und kannten daher leichter einige Steine zum Bau herbeizutragen, als die Beteiligten, die meist die Bescheidenheit abhält, Wünsche fand zu geben, die sie selbst betreffen. Diese Tugend gereichte nach dem alten Systeme so manchem Verdienstvollen zum Nachtheile, denn es erfolgten selten Anerkennungen aus eigenem Antriebe, sie mußten in der Regel, oft wiederholt und ungestüm, angesucht werden; sie kamen meist erst zum Schmucke des Sarges, und bescheidene Verdienste, die es nicht über sich gewinnen konnten, sich selbst unablässig mit den grellsten Farben herauszustreichen, gingen meist leer aus. In unserer Zeit wird es zu den Obliegenheiten der Vorstände der Gemeinden und Behörden gehören, dem wahren aber bescheidenen Verdienste Geltung zu verschaffen und die öffentliche Meinung wird ihnen dabei hilfreich an die Hand geben. Pr —

### Politische Nachrichten.

Oesterreich.

J. Radmannsdorf, 4. März. Der Gedächtnistag der den Völkern Österreichs verliehenen Reichsverfassung — der 4. März ist in dieser Stadt auf eine feierliche Weise begangen worden.

Vor Tagesanbruch durchzog die Tags-Revelle der Nationalgarde die Stadt, und Pöllerschlüsse verkündeten nah und ferne die hohe Bedeutung des Tages. Um 9 Uhr Vormittag fand in der Pfarrkirche ein sollemnes Hochamt statt, welches mit dem ambrosianischen Lobgesange feierlich endete.

Die Beamten aller Dicasterien wohnten mit einer grossen Menge Andächtiger der kirchlichen Festlichkeit bei, und flehten zum Himmel für das lange und segenreiche Wohlergehen Sr. Majestät, des vielgeliebten Kaisers.

Vor der Pfarrkirche war eine Abtheilung der Nationalgarde in strenger Parade aufgestellt, und bezeichnete die Hauptmomente des kirchlichen Amtes mit Decharen.

— Wien, 2. März. Hr. v. Degenfeld, ehemaliger Vice-Gouverneur von Mainz, ist gestern Abends auf der Nordbahn hier eingetroffen, um seinen Posten als Stellvertreter im Kriegsministerium einzunehmen.

— Der Generalprocurator für Oberösterreich, Hr. v. Grimburg, ist über Aufforderung des Justizministeriums hier angekommen. Er soll den Entwurf einer Notariatsordnung bearbeiten, damit gleichzeitig mit der Wirksamkeit der neuen Gerichtsbehörden auch das wichtige Institut der Notare in das Leben treten könne.

— In kommender Woche wird der Entwurf der neuen Civil-Jurisdictionsnorm berathen werden. Der Ministerrath hat, wie wir hören, den wichtigen Besluß gefaßt, daß die Bezirksrichter in Streitfachen nur über Prozesse, deren Betrag 500 fl. C. M. nicht übersteigt, erkennen dürfen. Alle Rechtsstreitigkeiten von höherem Belange sollen von den Landesgerichten entschieden werden. Wir können dieser Maßregel nur unsere volle Zustimmung zollen; sie wird zur Förderung einer guten und gleichförmigen Rechtspflege beitragen.

— In der 10. Vorlesung behandelte Hr. v. Würth die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung vor den Bezirkscolligialgerichten. Er entwarf ein lebhaftes und geistreiches Bild der grossen Befugnisse und Pflichten des Vorwirkenden bei öffentlichen Strafverhandlungen und wies darauf hin, in welch' weitem Umsange die Offentlichkeit des Verfahrens durch das neue Gesetz eingeführt sey, indem dieselbe nur dann ausgeschlossen werden darf, wenn dadurch die Sittlichkeit verletzt würde. Die Richter haben nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nach ihrer durch die mündliche Verhandlung und die sorgfältige Prüfung aller Beweismittel begründeten Überzeugung zu er-

kennen. Sehr anziehend war die Darstellung des Unangemessenen der bisherigen Vorschriften über den Zivilienbeweis. Hr. v. Würth theilte hierbei mit, daß im Durchschnitte der Jahre 1845—1848 in allen Kronländern, in welchen das Strafgesetz-Buch v. Jahres 1803 in Wirksamkeit ist, unter 100 Criminalexquisiten nur 71 verurtheilt, 2 schuldlos erklärt und 23 aus Abgang rechtlicher Beweise entlassen wurden. Die Verschiedenheit der Verhältniszahlen in den verschiedenen Kronländern wirkt ein merkwürdiges Licht auf den Nationalcharakter ihrer Bewohner. Während in Oberösterreich nur 13% in Salzburg und Schlesien 14%, in Niederösterreich (nebst Wien) 15%, in Mähren und Kärnten nur 17% aller Criminalexquisiten aus Abgang rechtlicher Beweise entlassen wurden, belief sich die Zahl der Letzteren in Böhmen, der Lombardie und der Bukowina auf 26%, in Krain auf 34%, im Küstenlande auf 35%, in Dalmatien auf 36% und im Venetianischen sogar auf 40%.

— Das Ministerium hat genehmigt, daß seit 1. November 1848 bis zur Entschädigungsverhandlung fälligen Rentenbezüge bei jedesmaligem Eintreten der Fälligkeit unmittelbar zu Handen des Bezugsberechtigten erlegt und von diesen gültig abquittiert werden können.

— Bis zur definitiven Regulirung der Volksschulen hat das Ministerium den Unterlehrern Gehalte von 150 fl. bis 350 fl jährlich angewiesen.

— Der niederösterreichische Gewerbeverein hat die große goldene Medaille im Werthe von 1000 fl. C. M. als Preis für die fabriksmäßige inländische Erzeugung eines hydraulischen, dem besten englischen ähnlichen Cementes, ausgeschrieben.

— Die Berathungen über das Advocatengesetz und die Notariatsordnung werden im Ministerium fortgesetzt und dürften nächstens zum Schlusse gelangen.

— Die meisten Waffenfabriken Österreichs arbeiten jetzt contractmäßig an Waffen für die Gen'd-armen-Regimenter und beschäftigen durchgehend so viele Arbeitsleute, als der Raum ihrer Etablissements gestattet.

— Wie man hört, sollen die sämtlichen, <sup>in der</sup>triebe stehenden Telegraphenlinien mit einer doppelten Drahtleitung versehen werden, wovon der Eine die ausschließliche Bestimmung für Staatscorrespondenzen haben soll.

Bei jedem Gen'd-armiereregimente werden Fourierspractikanten und Regimentschreiber, dann Kanzleidienner aufgenommen.

— Das Handelsministerium hat angeordnet, daß Schießpulver auf den Eisenbahnen nur mit den Lastzügen, nie aber mit den Personenzügen befördert werden darf. Wenn die Umstände einen schnellen Transport von Pulver auf den Eisenbahnen erheischen, so müssen zur Fortbringung derselben Separatzüge verwendet werden. — Das bestehende Verbot der Annahme von Kupferzündhütchen zur Versendung mit dem Postwagen wurde aufgehoben, und der Transport derselben gestattet.

— Dr. Schleicher, Privatdozent an der Bonner Universität, hat einen Ruf als außerordentlicher Professor der Philologie an die Universität nach Prag erhalten und angenommen.

— Der letzte Ausbruch des Vesuvs war viel stärker, wie man versichert, als diejenigen von 1836, 1834 und 1822. Zwei Dörfer, eine Kirche und ein Palast sind von der Masse Lava überschüttet worden. Man zählt viele Opfer. Der Fürst von Ottavano, welcher einen Theil des Abhangs des Vesuvs besitzt, hat für mehr als 50,000 Ducaten an Büldern, Weinbergen und Häusern eingebüßt.

— Wir haben Nachrichten über die zu Österreich bevorstehende Eröffnung der Prag-Dresdner Eisenbahn gebracht. Aus guter Quelle wird uns berichtet, daß jene Erwartungen nicht auf die ganze Bahn, sondern bloß auf die Strecke von Prag bis Lobosic zu beziehen seyen, indem nur hier der Unter- und Oberbau bis auf die nötigen Dreh Scheiben u. d. gl. beinahe ganz fertig, im Uebrigen aber noch <sup>et</sup> in <sup>et</sup> wegso weit gediehen ist, um in so kurzer Zeit vollendet werden zu können. Der weitere Ausbau und die Fahrbarkeit der Gränzstrecke wäre demnach

beiläufig im Sommer zu gewärtigen, nachdem auch dort die größten Schwierigkeiten im Unterbau allerdings schon überwunden seyn sollen.

— Bekanntlich bestand vor den Märztagen eine sogenannte Deportationsanstalt zu Szegedin, wohin jährlich aus Italien eine Anzahl verdächtiger Leute und Müssiggänger transportirt wurden, ohne daß ihnen eigentlich ein Verbrechen zur Last gesunken wäre. Dieses Institut wurde von der beständigen magyarischen Regierung aufgelöst, und den in demselben unter Aufsicht Gestandenen die Freiheit gegeben. Nach Beendigung der Wirren sing man wieder an, diese Leute zusammen zu haschen, und hatte schon weit über Hundert derselben in ihren alten Bewahrungsplatz zurückgebracht. Nun verordnet aber ein Ministerialerlaß, daß diese Anstalt nicht mehr retablirt werde, und es sollen Alle, die sich so in Haft befinden, wenn ihnen kein anderes Vergehen aus der Zeit, in welcher sie losgelassen waren, zur Last fällt — delegationsweise geordnet und mit Schub in ihre Heimat zurückgesendet werden, wo sie unter die besondere Aufsicht der Civilautoritäten gestellt werden.

(Presse.)

— Ein am Morde Latours sehr Beteiligter, sein Name ist Georg Mühl, ein Maurergeselle von Profession, und von Wien, der, wie man mit Bestimmtheit weiß, sehr thätig gewesen, dem unglücklichen Kriegsminister den Lebensfaden abzuschneiden, sollte gestern in der Mittagsstunde vom Stabsschloßhaus in das städtische Gefangenhaus durch einen Corporalen und einen Grenadier zum Verhör geführt werden. Bereits im Polizeihaus auf dem Salzgries angekommen, gelang es dem Verbrecher, der über die Stiege vorausgeeilt war, und wahrscheinlich dieses Haus von früher her genau kannte, der Wachmannschaft in den Gängen daselbst aus den Augen zu kommen, und sodann durch das große Thor in der Sternengasse zu entspringen. Alle Nachforschungen waren für den Augenblick fruchtlos, ihn wieder aufzufinden, doch sind alle Vorkehrungen getroffen, seine Haftverdung zu erreichen.

Triest, 3. März. Unser jetziger Polizeidirektor Ritter von Schick wurde plötzlich von seinem Posten abberufen, und bereits heute räumte er seine Wohnung sein in neuen Stellvertreter, Baron von Gall. Diese unerwartete Nachricht hat alle wahren Triestiner betrübt, denn sie wissen es recht wohl, daß sie nur ihm, seiner Umsicht, Güte und Gerechtigkeit in den stürmischen Tagen des Jahres 1848 die völlige Ruhe dieser Stadt verdanken. Außerdem war Herr von Schick allgemein beliebt und sehr populär, und einige seiner Worte waren genugsam, um unter dem Volke die Ruhe wieder herzustellen, während dies vielleicht Anderen nur durch strengere Maßregeln gelungen wäre. Einige wollten diese Demission als eine Folge der letzten Faschingsunordnungen betrachten, da die Polizeibehörde nicht die nötige Kraft entwickelte, um diesen Faschingsdemonstrationen zu begegnen.

Agram. Von der bosnischen Gränze wird uns geschrieben, daß sich sehr zahlreiche ungarische Emigranten in den bosnischen Städten, besonders in Banjaluka und Sarajevo aufhalten und daß ihre Zahl von Tag zu Tag sich vermehre. Sie sind unter den türkischen Truppen vertheilt und mit dem Einerxenien derselben und den Kriegsrüstungen eifrig beschäftigt. Es ist die Frage, ob diese Thatsache mit der Versicherung der Pforte, die ungarischen Emigranten in der Türkei streng zu überwachen, im Zusammenhange stehe? — Auffallend ist es, daß sich unter diesen Emigranten in Bosnien, wie uns glaubwürdig versichert wird, bei 100 Gradiskaner Gränzer befinden sollen, von denen man bis jetzt nicht gewußt, ob sie in dem ungarischen Kriege gefallen, in Gefangenschaft oder wohin sie gerathen seyen. Was sie in Bosnien treiben oder vorhaben, konnte man nicht erfahren; so viel ist gewiß, daß es ihnen gut geht und daß sie nicht in ihre Heimat zurückzukehren wünschen. Einer von ihnen ist vor kurzem in das Gradiskaner Regiment zurückgekehrt,

aber man kann aus ihm nichts herausbringen, als daß es ihm gelungen, sich von seinen Cameraden los zu machen und nach mancherlei Gefahren seine Heimat zu erreichen. — Man hat uns Fälle namhaft gemacht, daß auch hier im Lande Werbungen für türkische Dienste auf geheimnißvolle Weise und mit glänzenden Versprechungen versucht werden. Daß es nicht im Interesse der bosnischen Insurgenten geschieht, ist leicht zu begreifen. In der Moldau und Walachei werden diese Werbungen, wie von dort berichtet wird, von den Türkern in größerem Maßstabe betrieben.

(Südl. Ztg.)

### Schweiz.

Bern, 23. Febr. Das eidgenössische Polizei-Departement macht die Regierung von Baselland aufmerksam auf eine mutmaßliche Vorfüzung der französischen Regierung, wonach die im Elsaß sich aufhaltenden Flüchtlinge nächstens ausgewiesen werden dürften. Damit nun das Eindringen dieser Flüchtlinge in die Schweiz verhindert werde, ist die Weisung gegeben worden, ihnen an der Gränze den Eintritt unter allen Umständen zu verweigern. Die Schweizer-Regimenter in Neapel sind von 1500 Mann auf den Kriegssuß von 2000 Mann gesetzt worden.

Die Gährung in Freiburg dauert fort. Die Thore der Stadt werden frühzeitig geschlossen und mit verdoppelten Wachen besetzt.

### Deutschland.

Dresden, 25. Febr. Gestern Abend wurde in der Gebauer'schen Wirthschafft das Heckerlied gesungen, wobei man anwesende Militärs verhöhnte. Dies bestimmt endlich einen Corporal, den Schuhmachergesellen Rockstroh zu verhaften. Dieser entsprang beim weiteren Transport nach der Hauptwache, und da er nach viermaligem Haltrufen nicht stand, wurde Feuer auf ihn gegeben. Er blieb unversehrt, allein, war es Zufall oder Schreck, er stürzte und wurde wieder eingebroacht. Außer dem Schuhmachergesellen Rockstroh wurden gestern noch zwei Personen verhaftet, der Eine sang bei der Wache vorbeigehend das Heckerlied, der Andere trug auf seinem Democatenhut eine rothe Feder. Der Bienenkorb scheint wieder in's Schwärmen zu kommen.

Unsere Stadt wurde heute Abend von Neuem durch zwei Gewehrschüsse und den Fluchtversuch eines Maigefangenen alarmirt. Fünf Gefangene wurden durch militärische Escorte aus dem Verhör zurück nach dem Arresthause gebracht. Vor diesem hatte sich ein Menschenknäuel gebildet, der von der Escorte der Gefangenen nur schwer zur Raumgebung gezwungen werden konnte. Dies benutzte einer der Gefangenen zu einem Fluchtversuch, indem er hinter einen Wagen zu entwischen suchte. Allein zwei der escortirenden Soldaten ermöglichten es, ihm zu folgen und gaben, da er nicht stand, beide Feuer. Durch das entschlossene Handeln der Soldaten bestürzt, wiewohl noch nicht verwundet, ergab sich sofort der Flüchtling.

Hannover, 26. Febr. Die hannoversche Regierung hat in Berlin angezeigt, daß sie das zwischen Preußen, Sachsen und Hannover am 26. Mai v. J. abgeschlossene Bündniß gegenwärtig als aufgehoben betrachten müsse. Demzufolge sind auch die diesseitigen Mitglieder des provisorischen Bundeschiedsgerichtes zu Erfurt ihrer Function bei demselben entthoben.

### Italien.

Von der italienischen Gränze. In der Sitzung der 2. Turiner Kammer war die Abstimmung über die Civilliste abermals an der Tagesordnung. Das gegen den §. 7 des bezüglichen Gesetzes gerichtete Amendment, daß der Fruchtgenuß der Krongüter den Gesetzen des Civiltodes unterzogen werden sollte, wurde nach erfolgter Abstimmung des Ministers angenommen. Dagegen wurde der von dem ultraroyalistischen Deputirten Fagnani gemachte Vorschlag, der Civilliste nicht mehr die Unterhaltung der Albertinischen Bildergallerie zur Last zu legen, verworfen. Der achte und wichtigste Paragraph, welcher die jährliche

Dotiration der Civilliste auf 1.600,000 fl. C.M. festsetzt, wurde von dem Deputirten Mella angesprochen, der nicht zu begreifen vermochte, warum die Civilliste Karl Alberts (1.200,000 fl. C. M.) nicht auch seinem Sohne genügen solle. Die Kammer adoptierte jedoch den Commissionsvorschlag.

Voretto, 16. Febr. Am 24. Febr. werden hier Conferenzen zahlreicher römischer Bischöfe über religiöse Angelegenheiten unter dem Vortheile des ausdrücklich zu diesem Amte von Sr. Heiligkeit dem Papste bestimmten Cardinal De Angelis, Erzbischof zu Fermo, in dem Jesuitencollegium beginnen.

Nachrichten aus Livorno vom 23. zu Folge soll auch Portoferajo von den Österreichern besetzt werden. Österreichische Offiziere haben wenigstens den Plan der dortigen Befestigungswerke mitgenommen. — Beim sardinischen Consul in Livorno stellen sich viele Toscaner vor, die piemontesische Dienste nehmen wollen, da er aber keine Weisung diesfalls hat, so kann er auch ihrem Begehren nicht sogleich entsprechen. Das Gerücht, Florenz sollte in Belagerungsstand versetzt werden, erhält sich denn doch noch immer.

### Frankreich.

Strasburg, 23. Febr. Vor dem Zuchtpolizeigerichte wurde diesen Morgen der Prozeß gegen den Polizei-Commissär Mehl verhandelt, welcher beschuldigt ist, von deutschen Flüchtlingen Beschlebung angenommen und so den Aufenthalt einzelner dieser Verbannten der Behörde verheimlicht zu haben. Der Angeklagte, der sich auf flüchtigem Fuße befindet, wurde zu fünfjähriger Gefängnisstrafe und zum Verluste der bürgerlichen Rechte verurtheilt. Ein allgemeines Bravo erschallte, als der Präsident diesen Spruch dem Publikum verkündigte.

Paris, 26. Febr. Die Schweizer Angelegenheit beschäftigt in hohem Grade die hiesigen Staatsmänner. Gestern sollen Depeschen angekommen seyn, die keinen Zweifel mehr über den Entschluß Preußens und Österreichs gestatten, auch ohne Frankreich in der Schweiz zu interveniren. Nachdem die hiesige Regierung die Forderungen beider Mächte in Bezug auf der Flüchtlinge, welche die Ruhe der benachbarten Staaten gefährden können, anerkannt hat, macht Preußen noch seine Ansprüche auf Neufchatel geltend und Österreich stellt die Behauptung auf, daß die Ordnung in der Schweiz und den angräzenden Ländern nicht bestehen könne, wenn der Bundesvertrag von 1850 nicht wieder hergestellt werde. In diesem Punkte scheint jedoch der Präsident der Republik und sein jetziges Ministerium durchaus nicht nachgeben zu wollen, und man spricht von einem Schreiben des Ersten an Hrn. v. Persigny, worin er sich sehr entschieden darüber aussprechen soll. Lord Palmerston seines Theils soll ebenfalls Alles anwenden, um Frankreich zum Widerstand gegen die Absichten der beiden großen Mächte zu bewegen und darin auch den besten Erfolg haben, wie die Verstärkung der Garnisonen an der Ostgränze in Verbindung mit der mitgetheilten Erklärung im „Napoleon“ beweist.

— Die am Sonntag von der Pariser Bevölkerung auf dem Bastilleplatz niedergelegten Blumenkränze sind heute Nacht von der Polizei verbrannt worden; das Volk schmückte heute Morgens die Julisäule mit neuen Kränzen, worauf die Polizei eine Abtheilung Soldaten absandte, um das Volk zu verhindern, dies zu thun! Eine gewisse Aufregung herrscht in den Vorstädten von Paris.

### Neues und Neuestes.

— Triest, 4. März. Das heute aus Griechenland hier eingelaufene Dampfschiff bringt keine besonderen Neuigkeiten hinsichtlich der englisch-griechischen Differenz. Ein Brief aus Patras vom 28. Febr. meldet, daß die Blokade noch immer gleichmäßig fortdauert.

(Osserv. Triest.)

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Telegraphischer Cours - Bericht der Staatspapiere vom 4. März 1850.

Staatschuldverschreibungen zu 5	pCt. (in C.M.)	94 1/16
dette	" 4 1/2	83
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 pCt. (in C.M.)	50	
Obligat. der allg. und ungar. Hofstamme, der älteren Lombardischen Schulden, der in Florenz und Genua aufgenommenen München	{ zu 3 " 2 1/2 " 2 1/4 " 2 " 1 3/4 "	{ — — 40 —
Obligationen der Stände von Österreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und des Wien. Oberammergau	{ zu 3 " 2 1/2 " 2 1/4 " 2 " 1 3/4 "	{ pCt. 50 —

## Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 2. März 1850.

### Marktpreise.

Ein Wiener Mezen Weizen . .	4 fl.	24 kr.
— Rukuruß . .	— "	— "
— Halbsucht . .	— "	— "
— Korn . .	2 "	55 1/2 "
— Gerste . .	3 "	— "
— Hirse . .	2 "	38 "
— Heiden . .	2 "	39 "
— Hafer . .	1 "	53 3/4 "

## R. R. Lottoziehungen.

Zu Graz am 27. Februar 1848:

56. 64. 75. 84. 5.

Die nächste Ziehung wird am 13. März 1850 in Graz gehalten werden.

In Wien am 27. Februar 1850:

15. 28. 77. 66. 52.

Die nächste Ziehung wird am 13. März 1850 in Wien gehalten werden.

## Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 26. Februar 1850.

Hr. Rom, k.k. Hauptmann, von Wien nach Italien. — Hr. Mitter v. Francesconi, k.k. Hofrat, von Italien nach Wien. — Hr. Bandaz, Großhändler; — Hr. Stephan Conti, k.k. Landesgerichtsrath, — u. Hr. Ferdinand Conte di Gözen, Privatier; alle 3 von Triest nach Wien. — Hr. Schmerling, k.k. Oberst, von Florenz nach Wien. — Hr. Huber, k.k. Postmeister, von Wien nach Triest. — Hr. Wilhelm Mathes, Handelsmann, von Wien nach Udine.

Den 27. Hr. Abraham Russo, Handelsmann, — u. Hr. Johann Sidoli, Kaufmann; beide von Wien nach Triest. — Hr. Joseph Hofman, Mediciner, von Wien nach Görz. — Hr. Carl Harterer, Kaufmann, — u. Hr. Johann Cham, Handelsmann; beide von Wien nach Udine. — Hr. Paul Batanović, Negoziant, von Graz nach Ziume. — Hr. Ritter v. Laurin, k.k. Ministerialrath und General-Consul, — u. Hr. Georg Feldman, Secretär der Triester Assecuranz; beide von Triest nach Wien.

Den 28. Hr. Samuel Zigler, Kaufmann, — u. Hr. Carl Baron v. Fehich, Privatier; beide von Wien nach Triest. — Hr. August Haas, Kaufmann, von Wien nach Mailand. — Hr. Reichenbach, Handelsmann, von Wien nach Verona. — Hr. Lober, k.k. Oberst, von Wien nach Zara. — Hr. Martin Jacobsen, Handl. R isender; — Hr. Skareatine, kais. russischer Courier, — u. Hr. Emanuel Craywinkel, Negoziant; alle 3 von Triest nach Wien.

Den 1. März. Hr. Vincenz Kopitsch, Güter-Administrator, von Ziume nach Iglau. — Hr. Franz Graf v. Giacchadi, von Modena nach Wien. — Hr. Franz Hartnagel, Handelsmann, von Triest nach Marburg. — Frau Mariana Keller, k.k. Fortifications-Rechnungsführers-Gattin; — Hr. Conte de la Fiesante; — Hr. Emanuel Martinez, Besitzer, — u. Hr. Woldmar v. Wolf, kais. russischer Lieutenant; alle 4 von Triest nach Wien. — Hr. Simon Nabaz, Handl. Agent, von Wien nach Udine. — Hr. Irbar, k.k. Feldkriegs-Commissär, von Wien nach Triest.

Den 2. Hr. Eko, k.k. Gubernial-Secretär, von Graz nach Zara. — Hr. Marcus Schnabel, Handelsmann, von Wien nach Treviso. — Hr. John Ross O'Conor, Königl. britischer Offizier; — Hr. Nicolaus Stratti, Besitzer, — u. Hr. Nicolaus Introna, Handelsmann; alle 3 von Triest nach Wien. — Hr. Franz Falk, k.k. Tribunalrath, von Wien nach Venetia. —

Frau Maria Erker, Hauptmann-Auditors-Gattin, von Bellovar nach Italien. — Hr. Leopold Frenkel, Handelsmann, von Triest nach Graz.

## Verstorbene

im k. k. Militär-Filial-Spital.

Den 27. Georg Romanich, Gemeiner vom Građaner Gränz-Regimente, alt 27 Jahre, — u. Jacob Pokornig, Gemeiner vom Prinz Emil Inf. Reg. Nr. 51, alt 29 Jahre; beide an der Lungensucht. — Peter Kasperger, Gemeiner vom Prinz Leopold Inf. Reg. Nr. 22, alt 24 Jahre, an der Alzehrung. — Sebastian Gabouny, Gemeiner vom Großfürst Alexander Chevauxlegers, alt 21 Jahre, — u. Barthol Kontessi, Gemeiner vom Prinz Hohenlohe Inf. Reg. Nr. 17; beide am Typhus. — Thomas Scholler, Gemeiner vom Prinz Hohenlohe Inf. Reg. Nr. 17, alt 21 Jahre, am Durchfall. — Paul Ahaszen, Gemeiner vom Prinz Hohenlohe Inf. Reg. Nr. 17, alt 23 Jahre, an der Alzehrung. Den 28. Johann Heigel, steirischer Schütz, alt 34 Jahre, am Typhus.

## 3. 407. (1)

## Ci n l a d n u n g.

Der Ausschuss der landwirtschaftlichen Filiale zu Laibach hat in der Sitzung vom 14. Februar d. J. beschlossen, die erste Filial-Versammlung auf den 13. März d. J. um 9 Uhr Vormittags zu bestimmen. Die verehrten Herren Mitglieder der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft, welche in Laibach, in den vorigen Bezirken Umgebung Laibach's und Oberlaibach domiciliiren, werden dennoch eingeladen, zur besagten Stunde in der Salander-Gasse in der k. k. Gesellschaftskanzlei zu erscheinen.

Der Ausschuss der landw. Filiale zu Laibach den 1. März 1850.

## 3. 367. (4)

# Lebte Woche

## zum Aufkauf der Lose

zu der vom Großhandlungshause J. G. Schüller & Comp.  
in Wien garantirten

## großen Geld-Lotterie

mit der namhaften Anzahl von 54,200 Gewinnsten in barem Gelde.  
Es werden gewonnen eine halbe

## Million und 215,000 fl.

worunter 40 große Treffer von  
fl. 200,000, 30,000, 20,000, 12,000, 5000,  
3000, 2000, 1500 re.

dann 40% Lose der Staats-Anleihe vom Jahre 1839 und 40 Partialem der Anleihe des Grafen Casimir Esterhazy.

Besitzer von 2 Losen, nämlich einem braunen der ersten und einem blauen der zweiten Abtheilung, spielen drei Mal mit. Die rothverzierten, dann die Goldlose genießen eine 3- und 4fache Spiel-Chance, und außerdem sind diesen beiden Losengattungen sichere Gewinne und Prämien zugewiesen, der geringst gehobene Treffer davon beträgt 50 fl.

Auf 5 Lose der ersten und zweiten Abtheilung wird ein rothverziertes Los mit sicherem Gewinn gratis verabfolgt. Lose aller vier Abtheilungen sind auch einzeln billigst, dann Compagnie-Spiel-Actien, bei dem gefertigten Handelsmann in Laibach zu haben.

Joh. Ev. Wutscher  
vor der Franzensbrücke.

## 3. 407. (1)

## Daguerreotyp-Porträte.

Der Unterzeichnete gibt sich die Ehre ergebenst anzuseigen, daß er während seines Aufenthaltes dahier sich zur Anfertigung Daguerreotyp-Porträte bestens empfiehlt, sowohl mit Farben, als schwarz, und nach dem allerneuesten verbesserten Verfahren für vollkommenste Ähnlichkeit und Dauer derselben bürgt, mit dem Bemerk, daß die Abbildung bei trübem und regenerischem Wetter ebenso gut erzielt wird, als bei Sonnenschein.

Die Preise sind für Familien-Tableaux von 5 bis 8 fl. C.M., einzelne Porträte von 3 bis 6 fl. C.M.

L. Krach,  
Maler aus München.

Zu treffen Vormittag von 9 bis 12, Nachmittag von 2 bis 3 Uhr.

Logirt im Hotel zum „österr. Hof“, Zimmer Nr. 24, über 2 Stiegen.

Laibach den 4. März 1850.